

Stadt Reutlingen Technische Betriebsdienste Reutlingen Gz.: le		18/009/03		04.10.2018
Beratungsfolge	Datum	Behandlungszweck/-art		Ergebnis
BA TBR	18.10.2018	Vorberatung	nichtöffentlich	
GR	23.10.2018	Entscheidung	öffentlich	
Beschlussvorlage Neukalkulation der Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung ab dem 01.01.2019				
Bezugsdrucksache				

Beschlussvorschlag

1. Der Gemeinderat stimmt der Kalkulation, der für den Zeitraum ab dem 01.01.2019 in der Abfallwirtschaftssatzung festzusetzenden Gebührensätze gemäß der dieser Drucksache als Anlage 1 und Anlage 2 beigefügten Kalkulationen (Anlage 1: Kalkulation der Benutzungsgebühren (§ 19 AWS) und der Benutzungsgebühren für Häckselplätze (§ 20 AWS); Anlage 2: Kalkulation der Benutzungsgebühren für Erddeponien (§ 21 AWS)), zu.
2. Der Gemeinderat stimmt den Abschreibungssätzen gem. Anlage 3 und der angemessenen Verzinsung aufgrund des kalkulatorischen Mischzinssatzes gem. Anlage 4 in der Kalkulation in Anlage 1 für den Kalkulationszeitraum 2019/2020 zu.
3. Der Gemeinderat stimmt dem Ausgleich der Unterdeckung, die sich am Ende des Kalkulationszeitraums 2017 ergeben hat, in Höhe von 294.632 EUR im Rahmen der Kalkulation der Abfallgebühren für die Jahre 2019/2020 gemäß Anlage 1 zu.
4. Der Gemeinderat stimmt einem teilweisen Ausgleich der Kostenunterdeckung, die sich voraussichtlich am Ende des Kalkulationszeitraums 2018 in Höhe von 671.650 EUR ergeben wird, in Höhe von insgesamt 335.826 EUR im Rahmen der Kalkulation der Abfallgebühren für die Jahre 2019/2020 gemäß Anlage 1 zu.
5. Der Gemeinderat stimmt den Abschreibungssätzen gem. Anlage 5 und der angemessenen Verzinsung aufgrund des kalkulatorischen Mischzinssatzes gem. Anlage 4 in der Kalkulation in Anlage 2 für den Kalkulationszeitraum 2019 bis 2023 zu.
6. Der Gemeinderat beschließt die Gebührensätze gem. Anlage 6.

Finanzielle Auswirkungen

HHJ	Kontierung	Betrag in €	über-/ außerplanm.	Auswirkung	Erläuterung

Deckungsvorschlag

HHJ	Kontierung	Betrag in €	Auswirkung	Erläuterung

Kurzfassung

Die Abfallgebühren wurden letztmals ab dem 01.01.2009 neu festgesetzt. Durch Optimierung der Abfallsammlung, des Transports und der Entsorgung konnten die Gebühren trotz gestiegener Kosten fast 10 Jahre konstant gehalten werden. Für den Zeitraum ab dem 01.01.2019 sind die Abfallgebühren unter Berücksichtigung gestiegener Kosten und veränderter Kostenstrukturen neu zu kalkulieren. Dabei wird im Rahmen der Kalkulation in Anlage 1 am Gebührensystem des grundstücksbezogenen Behältertarifs festgehalten, d.h. die Höhe der neu kalkulierten Gebühren für die Entsorgung von Hausmüll, hausmüllähnlichen Gewerbeabfällen und Biomüll bestimmt sich nach der Zahl und dem Füllraum der auf einem Grundstück bereitgestellten Abfallbehälter und deren Entleerungsrhythmus. Die Behälterausstattung erfolgt grundsätzlich grundstücksbezogen. Grundstücksübergreifende Behältergemeinschaften sind unverändert möglich. Die in Anlage 1 beigefügte Gebührenkalkulation erfasst den Kalkulationszeitraum vom 01.01.2019 bis zum 31.12.2020.

Die in Anlage 2 beigefügte Gebührenkalkulation betrifft die Benutzungsgebühren für die Erddeponie Saurer Spitz. Diese Kalkulation erfasst den Kalkulationszeitraum vom 01.01.2019 bis zum 31.12.2023.

Begründung

I. Ausgangssituation

1. Nach § 13 des Kommunalabgabengesetzes Baden-Württemberg (künftig: KAG) können die Gemeinden für die Benutzung ihrer öffentlichen Einrichtung, und damit auch für die öffentliche Einrichtung der Abfallentsorgung, Benutzungsgebühren erheben. Die Gebühren dürfen nach § 14 Abs. 1 KAG höchstens so bemessen werden, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen insgesamt ansatzfähigen Kosten (Gesamtkosten) der Einrichtung gedeckt werden. Die kostendeckende Gebührensatzobergrenze, die nach dem Kostenüberdeckungsverbot nicht überschritten werden darf, wird in einer Gebührenkalkulation ermittelt, indem die gebührenfähigen Kosten der öffentlichen Einrichtung auf die potentiellen Benutzer verteilt werden, wobei die voraussichtlichen Kosten und der voraussichtliche Umfang der Benutzung prognostiziert werden müssen. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg ist dem Gemeinderat vor oder bei seiner Beschlussfassung über die Gebührensätze eine solche Kalkulation zur Billigung zu unterbreiten. Die Kalkulation der Benutzungsgebühren für die Entsorgung von Hausmüll einschließlich Sperrmüll, Gartenabfällen, Problemstoffen und Papierabfällen, der Benutzungsgebühren für die Entsorgung von Bioabfällen aus privaten Haushaltungen, der Benutzungsgebühren für die Entsorgung von hausmüllähnlichen Abfällen aus Arbeitsstätten einschließlich Papierabfällen, der Benutzungsgebühren für die Entsorgung von Bioabfällen aus Arbeitsstätten, der Benutzungsgebühren für die Entsorgung von Sperrmüll, der Zusatzgebühren bei häufigerer Leerung von PPK-Großbehältern (1.100 l) und der Benutzungsgebühren für Häckselplätze ist in der Anlage 1 (Abfallwirtschaft) beigefügt.

In Anlage 2 (Erddeponie) findet sich die Kalkulation der Benutzungsgebühren für die Erddeponie Saurer Spitz.

2. Die derzeit geltenden Gebührensätze wurden vom Gemeinderat der Stadt Reutlingen zum 01.01.2009 beschlossen und konnten seitdem trotz teilweise gestiegener Kosten durch Optimierungsmaßnahmen der Technischen Betriebsdienste Reutlingen konstant gehalten werden. Kostensteigerungen und veränderte Kostenstrukturen erfordern jedoch eine Neukalkulation der ab dem 01.01.2019 festzusetzenden Gebührensätze. Nach § 14 Abs. 2 KAG können bei der Gebührenbemessung die Gesamtkosten in

einem mehrjährigen Zeitraum berücksichtigt werden, der höchstens fünf Jahre umfassen soll. Die in Anlage 1 beigefügte Gebührenkalkulation (Abfallwirtschaft) umfasst einen Kalkulationszeitraum von zwei Kalenderjahren, nämlich den Zeitraum vom 01.01.2019 bis zum 31.12.2020. Die in Anlage 2 beigefügte Gebührenkalkulation (Erdeponie) umfasst einen Kalkulationszeitraum von 5 Jahren vom 01.01.2019 bis zum 31.12.2023.

3. Nach den derzeit geltenden Gebührensätzen für die Entsorgung von Abfällen (außer den Gebühren für die Häckselplätze und die Erdeponie) werden die durch die Behältergebühren zu deckenden Kosten nicht strikt linear entsprechend dem den Benutzern aufgrund der Zahl und dem Füllraum der bereitgestellten Abfallbehälter und des Entleerungsrhythmus zur Verfügung stehenden Behältervolumens gedeckt. Daran wird auch mit den in Anlage 6 vorgeschlagenen Gebührensätzen unter Beachtung des Gleichbehandlungsgrundsatzes und des Äquivalenzprinzips festgehalten. Jedoch ergeben sich geringfügige Verschiebungen.
4. Die Gebührenkalkulation wurde von der A+U GmbH Dr. Scheffold, Düsseldorf erstellt. Die Kanzlei Dolde Mayen & Partner (Dr. Andrea Vetter) hat zu einzelnen abfallwirtschaftlichen und gebührenrechtlichen Fragen beraten.

II. Gebührenkalkulation Abfallwirtschaft (Anlage 1)

1. Gebührensysteem

- 1.1 Die Benutzungsgebühren für die Entsorgung von Hausmüll, hausmüllähnlichen gewerblichen Siedlungsabfällen und Bioabfällen erfolgt nach dem sogenannten Behältervolumenmaßstab, d.h. die Höhe der Gebühren bemisst sich nach der Zahl und dem Füllraum der auf einem Grundstück bereitgestellten Abfallbehälter für Hausmüll bzw. hausmüllähnliche Gewerbeabfälle und deren Entleerungsrhythmus sowie nach der Zahl und dem Füllraum der auf dem Grundstück bereitgestellten Abfallbehälter für Bioabfälle (Behältertarif).

Die Benutzungsgebühren für die Häckselplätze bestimmen sich nach der zur Entsorgung überlassenen Menge.

- 1.2 Die an der Zahl und dem Füllraum der auf dem Grundstück bereitgestellten Abfallbehälter für Hausmüll und den gewählten Leerungsrhythmus (zweiwöchentlich oder vierwöchentlich) anknüpfenden Behältergebühren werden für die Entsorgung von

- Hausmüll,
- einschließlich Sperrmüll bei einmal jährlicher Abfuhr bis 5 m³,
- Gartenabfällen (Abfuhr zweimal jährlich),
- Problemstoffen und
- Papierabfällen
- Sammlung und Verwertung von Altkleidern, Alttextilien und Altschuhen

erhoben. Auch die Kosten der Abfallberatung und Öffentlichkeitsarbeit sowie die Kosten für die Entsorgung von „wildem Müll“ werden über diese Gebühren gedeckt.

Werden 1.100 l-Abfallbehälter für Papier nach den Festlegungen der Benutzer wöchentlich oder zweiwöchentlich anstelle von vierwöchentlich geleert, ist dafür eine Zusatzgebühr zu entrichten.

Für Mehrmengen und Schnellabholung bei der Sperrmüllsammlung werden ebenfalls Zusatzgebühren erhoben.

Für die Entsorgung von Bioabfällen werden Gebühren nach der Zahl und dem Füllraum der bereitgestellten Abfallbehälter für Bioabfälle erhoben.

1.3 Die an der Zahl und dem Füllraum der auf dem Grundstück bereitgestellten Abfallbehälter für hausmüllähnliche Gewerbeabfälle und dem gewählten Leerungsrhythmus (zweiwöchentlich oder vierwöchentlich) anknüpfenden Behältergebühren werden für die Entsorgung von

- hausmüllähnlichen gewerblichen Siedlungsabfällen und
- Papierabfällen erhoben.

Auch hier gilt, dass bei einer Inanspruchnahme einer wöchentlichen oder zweiwöchentlichen Leerung von 1.100 l-Abfallbehältern für Papier anstelle der vierwöchentlichen Leerung eine Zusatzgebühr zu entrichten ist. Sperrmüll, Problemabfälle und Gartenabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen werden nicht durch die Stadt entsorgt.

Soweit für die Entsorgung von Bioabfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen (Arbeitsstätten, öffentliche Einrichtungen und ähnliches) Biotonnen in Anspruch genommen werden, ist die dafür erhobene Benutzungsgebühr kostendeckend.

2. Entwicklung der Abfallmengen

2.1 Mengen und Mengenprognose (soweit kalkulationsrelevant)

Unter Berücksichtigung der Entwicklung der Einwohnerzahl und der Siedlungsstruktur werden folgende Mengen prognostiziert (2019* bezeichnet dabei den Durchschnitt aus dem Kalkulationszeitraum 2019/2020).

Abfallmengen der Stadt Reutlingen	2017 Tonnen	2019* Tonnen
Restabfälle aus Haushaltungen und anderen Herkunftsbereiche (Sammlung) (HM)	14.989	15.348
Sperrmüll (SPM)	2.125	2.175
Bioabfall (Bio)	8.989	9.210
Grünabfälle	5.236	5.300
Papier, Pappe, Karton (PPK)	8.350	8.260
Sonstiges (Alttextilien, Schrott, Altholz, Problemstoffe, Elektroaltgeräte)	1.018	1.018

2.2 Restabfälle

Im Jahr 2017 wurden behältergestützt ca. 14.989 t (129,49 kg/E/a) Restmüll aus Haushaltungen und aus anderen Herkunftsbereichen (Arbeitsstätten, Gewerbebetriebe, Industriebetriebe, öffentliche Einrichtungen, Verwaltungen usw.) eingesammelt.

Für den Gebührenkalkulationszeitraum 2019/2020 (2019*) wird eine jährliche Restmüllmenge von 15.348 t/a prognostiziert. Der Prognose liegt eine fast konstante Pro-Kopf-Menge an Abfall bei einem prognostizierten Anstieg der Bevölkerung zugrunde.

2.3 Bioabfall

Nach der Abfallwirtschaftssatzung wird Bioabfall in den Monaten April bis Oktober wöchentlich und in den Monaten November bis März 14-tägig abgefahren. In den Jahren 2014 bis 2017 wurden jeweils ca. 9.000 t/a Bioabfälle erfasst, dabei wird in der zweiten Jahreshälfte ca. 52 % der Jahresmenge gesammelt. Unter Berücksichtigung der Bevölkerungsentwicklung wird für den Kalkulationszeitraum (2019/2020) eine Bioabfallmenge von 9.210 t/a prognostiziert.

2.4 Sperrmüll

Im Jahr 2017 wurde eine Sperrmüllmenge von 2.125 t eingesammelt. Unter Berücksichtigung der Bevölkerungsentwicklung wird für den Kalkulationszeitraum 2019/2020 eine Sperrmüllmenge von 2.175 t als Jahresmenge zugrunde gelegt.

2.5 Altpapier (PPK)

Die Altpapiermenge pro Kopf der Bevölkerung ist aufgrund struktureller Veränderungen (weniger Zeitungsdruck, mehr Verpackungen) leicht rückläufig. Während 2012/2013 noch 82,7 kg/E/a an Altpapier eingesammelt wurde, waren es 2015 nur noch 75,1 kg/E/a, 2016 noch 73,7 kg/E/a und 2017 ca. 71,0 kg/E/a. Für den Kalkulationszeitraum 2019/2020 wird mit einer Menge von ca. 8.260 t/a kalkuliert. Dies entspricht einer Sammelmenge von 70,28 kg/E/a.

2.6 Grünabfälle

Die Menge der Grünabfälle, die als Gartenabfall im Rahmen der zweimal jährlich stattfindenden Sammlung erfasst werden inklusive Garten-, Friedhof- und Marktabfällen, betrug 2017 rund 5.236 t. Diese Grünabfälle werden überwiegend auf dem Häckselplatz verarbeitet.

Für den Kalkulationszeitraum 2019/2020 wird eine Menge von 5.300 t/a prognostiziert.

3. Prognose der gebührenfähigen Kosten für die Kalkulation in Anlage 1 (Abfallwirtschaft)

3.1 Übersicht über die gebührenfähigen Kosten

Der Gebührenkalkulation für den Kalkulationszeitraum 2019/2020 liegen unter Berücksichtigung der aufgezeigten Mengenprognosen Investitions-, Kosten- und Erlösplanungen für die Jahre 2019/2020 zugrunde

Entwicklung der Jahreskosten

Pos.	Beschreibung	2016	2017	2018	2019*
1	Personalkosten (originäre)	3.789.926 €	3.561.318 €	3.950.140 €	4.038.954 €
2	Materialverbrauch	602.056 €	446.875 €	543.133 €	558.825 €
3	Bezogene Leistungen	5.306.372 €	5.618.190 €	5.758.626 €	5.882.871 €
4	Sonst. Betriebl. Aufwendungen	528.848 €	516.687 €	530.040 €	538.000 €
5	Kalkulatorischer Zins auf RW	73.695 €	102.137 €	100.900 €	126.100 €
6	AfA aller Fzge, Maschinen, Geräte	417.598 €	412.639 €	412.600 €	509.133 €
7	Fahrzeugreparaturen und Kundendienste	223.915 €	287.477 €	287.000 €	264.000 €
8	Umlagen Leitung/Verwaltung/Gebäude/Flächen/Einrichtungen	889.523 €	808.158 €	809.000 €	821.175 €
9	Δ verrechneter Kosten u.a.	215.866 €	484.068 €	241.864 €	245.700 €
10	Gesamtkosten	12.047.800 €	12.237.548 €	12.633.303 €	12.984.758 €

Die geplanten Werte für den zweijährigen Kalkulationszeitraum der Gebühren (ohne die Benutzungsgebühren für die Erddeponie) betragen:

Kosten 2019*	12.984.758,01 €
zzgl. Ausgleich Unterdeckung Vorjahre	315.229,07 €
gebührenfähige Kosten 2019*	13.299.987,08 €
abzgl. Erträge 2019*	-1.634.026,77 €
Verbleibende Kosten für Gebühren RM und Bio = Gebührenbedarf 2019*	11.665.960,31 €

Die Zusammensetzung der gebührenfähigen Kosten nach Kostenarten ist in der nachfolgenden Tabelle dargestellt.

Die Kosten fallen in den unterschiedlichen Bereichen an und können in zeitraumabhängige und mengenabhängige Kosten aufgeteilt werden:

Pos.	Beschreibung	Kosten Abfallwirtschaft 2019*	Bereich Bioabfall 2019*	Bereich RM (HH + GW) 2019*	Bereich abfallw. Maßnahmen 2019*
1	Personalkosten (originäre)	4.038.954 €	1.020.800 €	1.345.700 €	1.672.454 €
2	Materialverbrauch	558.825 €	141.200 €	186.200 €	231.425 €
3	Bezogene Leistungen o. Pos. 4	453.320 €	114.500 €	151.000 €	187.820 €
4	Entsorgung der Abfälle	5.429.551 €	777.156 €	3.606.780 €	1.045.571 €
5	Sonst. Betriebl. Aufwendungen	538.000 €	135.900 €	179.200 €	222.900 €
6	Kalkulatorischer Zins auf Restbuchwerte	126.100 €	31.800 €	42.000 €	52.300 €
7	AfA aller Fahrzeuge, Maschinen, Geräte	509.133 €	128.600 €	169.600 €	210.933 €
8	Fahrzeugreparaturen und Kundendienste	264.000 €	66.700 €	87.900 €	109.400 €
9	Umlagen Leitung/Verwaltung/Gebäude/Flächen/Einricht.	821.175 €	207.500 €	273.600 €	340.075 €
10	Δ verrechneter Kosten u.a.	245.700 €	62.100 €	81.800 €	101.800 €
		12.984.758 €	2.686.300 €	6.123.780 €	4.174.678 €

Kostenaufteilung	Gesamt 2019*	Bio 2019*	RM GW 2019*	RM HH 2019*	abf. Maßn. 2019*
zeitraumabhängig	7.555.207 €	1.909.144 €	666.400 €	1.850.600 €	3.129.107 €
mengenabhängig	5.429.551 €	777.156 €	955.700 €	2.651.080 €	1.045.571 €
	12.984.758 €	2.686.300 €	1.622.100 €	4.501.680 €	4.174.678 €

Für den Kalkulationszeitraum 2019/2020 ergibt sich ein jährlich zu deckender Gebührenbedarf in Höhe von durchschnittlich 11.665.960,31 EUR. Bei gleichbleibenden Gebührensätzen würde sich eine deutliche Unterdeckung ergeben. Um eine Kostendeckung durch die Gebühren zu erreichen, ist eine Gebührenerhöhung erforderlich.

Ein erheblicher Teil der Gesamtkosten sind die Kosten für „Bezogene Leistungen“. Hierbei handelt es sich im Wesentlichen um Kosten für die Behandlung und Verwertung von Abfällen durch Dritte („Absteuerung“), wie z.B. den Zweckverband Abfallverwertung Reutlingen/Tübingen (Abfallverbrennung), nämlich 5.134 T-EUR in 2017 und etwa 5.429,5 T-EUR/a im Kalkulationszeitraum. Insgesamt steigen die Kosten für „Bezogene Leistungen“ von 5.618 T-EUR in 2017 auf durchschnittlich 5.883 T-EUR/a im Kalkulationszeitraum 2019/2020 an.

Die Leistung der TBR besteht in der Einsammlung, dem Transport und der Organisation abfallwirtschaftlicher Leistungen zur Umsetzung der satzungsgemäßen Vorgaben. Dies zeigt sich am Personalbedarf von Fahrern, Ladern und sonstigen Mitarbeitern und findet in den Personalkosten mit 3.790 T-EUR in 2016 ihren Ausdruck. In 2017 sind diese zwar mit 3.561 T-EUR geringer ausgewiesen, aber die Position „Verrechnete Kosten“ ist angestiegen. Es wurden Mitarbeiter anderer Abteilungen beschäftigt. Die Personalkosten sind insgesamt steigend. Unter Berücksichtigung entsprechenden Lohnsteigerungen werden im Kalkulationszeitraum 2019/2020 Personalkosten in Höhe von jährlich ca. 4 Mio. EUR angesetzt.

Mit Personalkosten und Fremdkosten (Bezogene Leistungen, aber auch Gebühreneinzug durch Stadtwerke in der Position „Sonstige Betriebliche Aufwendungen“) sind rund 80 Prozent der Kosten erklärt. Dazu kommen die Fahrzeugkosten von ca. 1.120 T-EUR. Hier stehen Ersatzbeschaffungen von vier neuen Abfallsammelfahrzeugen an, welche die Kosten

für Reparaturen und Ersatzteile etwas senken, dafür aber die Abschreibungen und Zinsen wieder etwas anheben werden.

3.2 Abschreibungen

Die herangezogenen Abschreibungssätze sind in der **Anlage 3** aufgeführt.

3.3 Kalkulatorische Zinsen

Der angemessenen Verzinsung des Anlagekapitals wird der kalkulatorische Zinssatz von 3,5% zugrunde gelegt, den der Gemeinderat in seiner Sitzung am 14.12.2017 beschlossen hat. Die der damaligen Gemeinderatsdrucksache 17/003/03 angefügte Anlage 1 zur Berechnung des kalkulatorischen Zinssatzes wird dieser Sitzungsvorlage nochmals als **Anlage 4** angefügt.

3.4 Ausgleich von Kostenunterdeckungen

Im Kalkulationszeitraum 2017 ergab sich für den Kalkulationsbereich der Abfallentsorgung (ohne Erddeponie) eine Kostenunterdeckung in Höhe von 294.632 EUR. Die Verwaltung schlägt vor, diese Kostenunterdeckung im Kalkulationszeitraum 2019/2020 vollständig auszugleichen.

Für den Kalkulationszeitraum 2018 wird aufgrund der bisherigen Entwicklungen eine Kostenunterdeckung in Höhe von ca. 671.650 EUR prognostiziert. Die Verwaltung schlägt vor, diese Kostenunterdeckung gem. § 14 Abs. 2 Satz 2 KAG in den Jahren 2019, 2020, 2021 und 2022 auszugleichen. Im Kalkulationszeitraum 2019/2020 soll entsprechend ein Betrag von insgesamt 335.826 EUR bzw. von jährlich 167.913 EUR ausgeglichen werden.

Insgesamt werden somit im Kalkulationszeitraum 2019/2020 Unterdeckungen der Jahre 2017 und 2018 in Höhe von 630.458 EUR ausgeglichen. Je Kalkulationsjahr entspricht dies einem Ausgleichsbetrag von 315.229 EUR.

3.5 Erlösplanung / Planung der Erträge Abfallwirtschaft 2019/2020

	Erträge 2016/2017	Erträge 2019*	Veränderung	
Erträge im Bereich PPK (einschließlich Mitbenutzung Duale Systeme)	1.214.741,96 €	1.101.022,00 €	-113.719,96 €	-9,36%
Duale Systeme (Nebentgelte)	141.179,58 €	144.434,00 €	3.254,42 €	2,31%
Häckselpplatzgebühren u.a. Ertr.	98.882,85 €	164.000,00 €	65.117,15 €	65,85%
Gebühren für Zusatzabfahren PPK	100.882,25 €	104.120,77 €	3.238,53 €	3,21%
Leistungen an Dritte u. Stadt	29.308,96 €	27.250,00 €	-2.058,96 €	-7,03%
Sonstige Erträge & Schadensersatz	23.809,35 €	23.800,00 €	-9,35 €	-0,04%
SPM & Schrott	40.576,21 €	40.500,00 €	-76,21 €	-0,19%
a.o. Erträge	28.955,00 €	28.900,00 €	-54,99 €	-0,19%
Summe Erträge ohne HM/Biogebühren	1.678.336,15 €	1.634.026,77 €	-44.309,38 €	-2,64%

Erläuterungen zur Erlösprognose:

In der Vergangenheit haben die hohen Papiererlöse etwa 10 % der Kosten finanziert. Zukünftig werden die Erlöse sowie der Beitrag zur Kostendeckung aus dem Papierbereich sinken. Dies hat Auswirkungen auf die Gebührenhöhe.

Bei den Erträgen der Dualen Systeme handelt es sich um die sogenannten Nebenentgelte, die die Systeme nach § 3 Abs. 16 des Verpackungsgesetzes an die Stadt Reutlingen für die Abfallberatung einerseits und für die Reinigung der Containerstandplätze andererseits entrichten. Zugrunde gelegt werden die aktuell vereinbarten Entgelte. Nach § 35 Abs. 3 VerpackG gelten die Abstimmungsvereinbarungen bis längstens zum 31.12.2020 fort.

Die Verwaltung schlägt vor, die Annahmegebühren auf den Häckselplätzen zu erhöhen (dazu unten 4.8). Außerdem werden entsprechend § 16 KAG intern Gebühren für die Grüngutanlieferungen der Stadt auf den Häckselplätzen verrechnet. Dies führt zu einer Ertragssteigerung bei den Häckselplatzgebühren.

4. Gebührenkalkulation Abfallwirtschaft (Anlage 1)

4.1 Grundsatz

Die betriebswirtschaftliche Gebührenkalkulation für den Kalkulationszeitraum 2019/2020 basiert auf der zuvor beschriebenen Planung der gebührenfähigen Kosten (abzüglich der Erträge) und verrechnet die geplanten Kosten in die jeweiligen Gebührenbereiche, nämlich Gefäßgebühren Entsorgung Hausmüll, Gefäßgebühren hausmüllähnliche gewerbliche Siedlungsabfälle und Gefäßgebühr Bioabfallentsorgung. Die einzelnen Verrechnungen können der als Anlage 1 beigefügten Gebührenkalkulationen entnommen werden.

Der Gebührenkalkulation sind die in Tabellen 3 bis 5 der Gebührenkalkulation in Anlage 1 dargestellten Behälterzahlen und Behältergrößen sowie Leerungsrhythmen zugrunde gelegt. Sie beruhen auf den fortgeschriebenen Werten der Jahre 2016/2017/2018.

4.2 Kalkulation der Restmüllgebühren der privaten Haushalte

Über die an die Restmüllbehälter anknüpfende Behältergebühr werden nicht nur die Kosten für die Einsammlung und Entsorgung des Restmülls gedeckt, sondern auch die Kosten für abfallwirtschaftliche Maßnahmen, wie

- Sammlung der Gartenabfälle (zwei Sammlungen jährlich),
- Sperrmüllfassung und Entsorgung (bis 5 m³ jährlich),
- Sammlung und Entsorgung der Problemabfälle,
- Sammlung und Verwertung der Abfälle aus Papier, Pappe und Kartonagen unter Gegenrechnung der Verwertungserlöse,
- Sammlung und Verwertung von Altkleidern, Alttextilien und Altschuhen,
- Öffentlichkeitsarbeit und Abfallberatung,
- Erfassung und Entsorgung wilder Abfallablagerungen.

Außerdem werden über die an den Restmüllbehälter anknüpfende Gebühr auch Kosten der Gebührenveranlagung sowie weitere Verwaltungskosten der TBR einschließlich interner Leistungsverrechnungen für erbrachte Dienstleistungen der Stadtverwaltung verrechnet.

Auf die Entsorgung von Hausmüll entfallen Kosten in Höhe von 4.733.409 EUR einschließlich dem anteiligen Ausgleich der Unterdeckung aus Vorjahren. Zuzüglich

der Kosten für die abfallwirtschaftlichen Maßnahmen (4.174.678 EUR) und abzüglich der Erlöse in Höhe von 1.634.027 EUR ergibt sich ein Gebührenbedarf von 7.274.060 EUR.

Pos.	Beschreibung	Prognose Kosten HH-RM-Beh. für 2019*	Prognose Kosten AbfwM für 2019*	Prognose Kosten HH-RM-Beh. inkl. abfwM für 2019*
1	Personalkosten (originäre)	989.200 €	1.672.454 €	2.661.654 €
2	Materialverbrauch	136.900 €	231.425 €	368.325 €
3	Bezogene Leistungen o. Pos. 4	111.000 €	187.820 €	298.820 €
4	Absteuerung z. Beseit./Verwertung	2.651.080 €	1.045.571 €	3.696.651 €
5	Sonst. Betriebl. Aufwendungen	131.800 €	222.900 €	354.700 €
6	Kalkulatorischer Zins auf RW	30.900 €	52.300 €	83.200 €
7	AfA aller Fzge, Maschinen, Geräte	124.700 €	210.933 €	335.633 €
8	Fahrzeugreparaturen und Kundendienste	64.700 €	109.400 €	174.100 €
9	Umlagen Leitung/Verwaltung/Gebäude/Flächen/Einricht.	201.200 €	340.075 €	541.275 €
10	Δ verrechneter Kosten u.a.	60.200 €	101.800 €	162.000 €
11	Summe 1	4.501.680 €	4.174.678 €	8.676.358 €
12	zzgl. Ausgleich Unterdeckung Vorjahre	231.729 €	0 €	231.729 €
13	Summe 2	4.733.409 €	4.174.678 €	8.908.087 €
14	abzgl. Erträge 2019*	0 €	-1.634.027 €	-1.634.027 €
15	Gebührenbedarf 2019*	4.733.409 €	2.540.651 €	7.274.060 €

Eine rein lineare Kostenverteilung dieser Kosten entsprechend dem über die Abfallgefäße für Hausmüll jährlich bereitgestellten Behältervolumen würde außer Betracht lassen, dass ein ganz erheblicher Teil der Kosten, die über die Behältergebühr für die Restabfallbehälter gedeckt werden, zeitraumabhängige Kosten sind, also Kosten, die unabhängig von der Menge des zu entsorgenden Abfalls entstehen.

Es ist sachgerecht, die zeitraumabhängigen Kosten nicht entsprechend dem vom einzelnen Nutzer vorgehaltenen Behältervolumen zu verteilen. Da diese Kosten unabhängig von der Abfallmenge anfallen, können sie gleichmäßig auf die Nutzungseinheiten verteilt werden. Da behälterbezogene Gebühren erhoben werden, ist die Nutzungseinheit der einzelne Restmüllbehälter, ungeachtet seiner Größe und des gewählten Leerungsrhythmus.

Würden alle zeitraumabhängigen Kosten über eine Grundgebühr je Behälter gedeckt, würde eine solche Grundgebühr unter Berücksichtigung der prognostizierten Zahl der Abfallbehälter 79,00 EUR betragen. Hinzu kämen die entsprechend dem Behältervolumen verteilten Gebühren aus den mengenabhängigen Kosten.

Da ein erheblicher Teil der Kosten der Abfallentsorgung zeitraumabhängig ist, hätte die Verrechnung aller zeitraumbezogenen Kosten als Grundgebühr je Behälter zur Folge,

dass große Abfallbehälter verglichen mit kleinen Abfallbehältern relativ gesehen günstiger sind. Dadurch wird ein abfallpolitisch unerwünschter Anreiz geschaffen, große Restmüllbehälter zu nutzen und auf Maßnahmen der Vermeidung und Verwertung sowie der Abfalltrennung zu verzichten.

Die Verwaltung schlägt vielmehr vor, durch abfallpolitische Gestaltung ein höheres Maß an Leistungsorientierung der Gebühren vorzusehen, um stärkere Anreize zur Umsetzung der abfallpolitischen Ziele der Abfallvermeidung, der Abfalltrennung und Abfallverwertung zu erreichen. Deshalb schlägt die Verwaltung vor, nicht alle verbrauchsunabhängigen Kosten über eine Grundgebühr je Behälter zu decken, sondern je Behälter nur eine Grundgebühr von 35,70 EUR zu berechnen und alle übrigen Kosten leistungsorientiert, d.h. entsprechend dem Behältervolumen zu verteilen. Nach diesem Vorschlag ergeben sich folgende Gebührensätze:

Restmüll Gebührentarife RM HH

Größe	Leerungszyklus	Alte Tarife HH	Neue Tarife HH	Veränderung
80 l	vierwöchig	99,65 €	99,56 €	-0,1%
	14-tägig	198,10 €	163,43 €	-17,5%
140 l	vierwöchig	126,35 €	147,46 €	16,7%
	14-tägig	246,75 €	259,23 €	5,1%
240 l	vierwöchig	198,15 €	227,29 €	14,7%
	14-tägig	377,70 €	418,89 €	10,9%
770 l	14-tägig	1.129,25 €	1.265,09 €	12,0%
	wöchentlich	2.214,30 €	2.494,48 €	12,7%
	2mal wöchent.	4.394,00 €	4.953,25 €	12,7%
1100 l	14-tägig	1.561,95 €	1.791,97 €	14,7%
	wöchentlich	3.081,30 €	3.548,24 €	15,2%
	2mal wöchent.	6.102,00 €	7.060,78 €	15,7%

Der Vergleich mit den seit 2009 geltenden Gebührensätzen zeigt, dass die Neukalkulation der Behältergebühren für die Haushalte insbesondere bei den 80 l- und 140 l-Abfallbehältern zu geringeren Veränderungen führt als bei den Abfallbehältern mit 240 l Füllraum, 770 l Füllraum und 1.100 l Füllraum. Dies hat seinen Grund darin, dass die Abfallbehälter mit 80 l Füllraum und 140 l Füllraum bislang vergleichsweise teurer waren als die Abfallbehälter mit 240 l, 770 l oder 1.100 l Füllraum. Mit der vorliegenden Neukalkulation der Gebühren wird dies durch den vorgeschlagenen Grundgebührenbetrag teilweise korrigiert.

4.3 Kalkulation der Restmüllgebühren für andere Herkunftsbereiche als private Haushaltungen (künftig auch als Gewerbe bezeichnet)

Für die Kalkulation der Restmüllgebühren für die Entsorgung von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen („Gewerbe“) gilt das unter 4.2 Ausgeführte entsprechend. Zu berücksichtigen ist allerdings, dass über die Benutzungsgebühren für die Entsorgung von hausmüllähnlichen Abfällen, die an die Zahl und den Füllraum sowie den Entleerungsrhythmus der bereitgestellten Abfallbehälter für hausmüllähnliche Abfälle anknüpft, nicht die Kosten für abfallwirtschaftliche Maßnahmen wie z. B. Sammlung der Gartenabfälle, Sperrmüllfassung, Sammlung und Entsorgung von Problemabfällen, Sammlung und Verwertung von Altkleider, Alttextilien und Altschuhen gedeckt werden.

Über die Behältergebühren, die für die Entsorgung von hausmüllähnlichen gewerblichen Abfällen erhoben werden, sind gemäß der Tabelle 11 in Anlage 1 Kosten in Höhe von 1.705.600 EUR zu decken.

Mit Blick auf die abfallpolitischen Zielsetzungen der Abfallvermeidung, Abfalltrennung und Abfallverwertung schlägt die Verwaltung auch bei der Festsetzung der Gebühren für die Restmüllbehälter für das Gewerbe vor, je Behälter einen Grundgebührenbetrag von 35,70 EUR für zeitraumabhängige Kosten zu verrechnen. Ausgehend hiervon ergeben sich folgende Gebührensätze:

Restmüll Gebührentarife RM GW

Größe	Leerungszyklus	Alte Tarife GW	Neue Tarife GW	Veränderung
80 l	vierwöchig	81,05 €	80,26 €	-1,0%
	14-tägig	153,70 €	124,82 €	-18,8%
140 l	vierwöchig	110,75 €	113,68 €	2,6%
	14-tägig	200,55 €	191,66 €	-4,4%
240 l	vierwöchig	154,95 €	169,38 €	9,3%
	14-tägig	276,90 €	303,05 €	9,4%
770 l	14-tägig	853,25 €	893,46 €	4,7%
	wöchentlich	1.362,20 €	1.751,21 €	28,6%
	2mal wöchent.	2.645,00 €	3.466,73 €	31,1%
1100 l	14-tägig	1.163,55 €	1.261,07 €	8,4%
	wöchentlich	1.835,70 €	2.486,43 €	35,4%
	2mal wöchent.	3.414,60 €	4.937,17 €	44,6%

Der Vergleich der neuen Gebührensätze mit den bisherigen Gebührensätzen und der Vergleich mit den Gebührensätzen für die Haushalte zeigt, dass sich Gebührensteigerungen insbesondere bei den großen Behältern (770 l und 1.100 l) mit häufiger Leerung (wöchentlich bzw. zwei Mal wöchentlich) ergeben. Dies hat seinen Grund vor allem darin, dass der weit überwiegende Teil der über Gebühren zu deckenden Kosten „leistungsgerecht“ entsprechend dem verfügbaren Behältervolumen verteilt wird. Die Gebühren sind stärker leistungsorientiert. Der Grundgebührenbetrag von 35,70 € wirkt sich bei den Gebührentarifen für die Entsorgung von Restmüll aus anderen Herkunftsbereichen (Gewerbe) aufgrund der geringen Zahl der Restmüllbehälter im Gewerbebereich (siehe Anlage 1, Tabelle 5: 2.524) geringer aus als bei den Haushalten (siehe Anlage 1, Tabelle 4: 23.849 Restmüllbehälterhaushalte).

4.4 Kalkulation der Bioabfallgebühren

4.4.1 Einheitliche Gebührensätze

Über die Gebühren, die an die Bioabfallbehälter anknüpfen, sind Kosten in Höhe von 2.686,3 T-EUR je Kalkulationsjahr im Kalkulationszeitraum 2019/2020 zu decken (siehe Tabelle 13 in Anlage 1). Die Kosten entstehen ausschließlich für die Sammlung und Verwertung der Bioabfälle. Kosten für abfallwirtschaftliche Maßnahmen werden – anders als bei den Restabfallgebühren – nicht verrechnet.

Die derzeitigen Gebühreneinnahmen sind nicht kostendeckend. Derzeit bestehen für die privaten Haushaltungen und die sonstigen Herkunftsbereiche („Gewerbe“) unterschiedliche Gebührensätze.

Da sich die Leistung der Entsorgung der Bioabfälle zwischen privaten Haushalten und anderen Herkunftsbereichen (öffentlichen Einrichtungen, Gewerbebetriebe und ähnliches; künftig auch als „Gewerbe“ bezeichnet) bei der Biotonne nicht unterscheidet, schlägt die Verwaltung vor, zukünftig einheitliche Gebührensätze für beide Nutzergruppen festzusetzen.

Die Verwaltung schlägt außerdem vor, die Gebühren so zu kalkulieren, dass sie die Gesamtkosten der Bioabfallfassung und –Verwertung decken. Dabei sollen die Kosten möglichst aufwandsgerecht auf die Benutzungseinheiten (Behälter) verrechnet werden. Da keine Kosten für abfallwirtschaftliche Maßnahmen zu verrechnen sind, ist dies bei den Bioabfallgebühren möglich.

4.4.2 Kalkulation der Bioabfallgebühren

Die Gesamtkosten der Bioabfallsammlung und –verwertung verteilen sich auf

- (mengenabhängige) Verwertungskosten, die linear entsprechend dem Behältervolumen zu verteilen sind,
- Logistikkosten, die unter Berücksichtigung des von der Behältergröße abhängigen, unterschiedlichen Entleerungsaufwands auf die Behälter verteilt werden und
- Kosten der Verwaltung und des Gebühreneinzugs, die je zu veranlagendem Behälter unabhängig von dessen Größe verteilt werden (siehe Anlage 1 bei Tabelle 14 und 15).

Die Zahlen und jeweiligen Behältergrößen ergeben sich aus den Tabellen 3 und 15 der Anlage 1.

Bei einer aufwandsgerechten Verteilung der Kosten der Bioabfallsammlung und –
 verwertung gemäß der genannten Gewichtung ergibt sich folgende
 Kostenverteilung:

Behälter	Gebühren & Indirekt	Logistik	Verwertung	Gesamt
80 l	137.926,82 €	671.410,76 €	227.733,56 €	1.028.325,58 €
140 l	131.961,24 €	760.791,90 €	381.296,42 €	1.274.049,56 €
240 l	27.505,15 €	211.431,20 €	136.242,82 €	375.179,17 €
alle	297.393,21 €	1.643.633,86 €	745.272,80 €	2.686.299,87 €

Werden diese Kostenanteile den Behältergrößen zugeordnet, berechnen sich für die
 prognostizierte Anzahl der einzelnen Behälter je Behältergröße folgende Gebühren:

Bioabfall Gebührentarife HH + GW

Größe	alte Tarife Bio	neue Tarife Bio	Veränderung
80 l	99,70 €	124,59 €	25,0%
140 l	131,85 €	161,33 €	22,4%
240 l	197,10 €	227,93 €	15,6%

Die Steigerung der Gebühren ist auf die allgemeinen Kostenerhöhungen
 zurückzuführen, aber insbesondere auch darauf, dass künftig alle dem Bereich
 Bioabfall zuzuordnenden Kosten vollständig durch Bioabfallgebühren gedeckt
 werden. Die bisherigen Gebühren waren nicht kostendeckend.

4.5 Sperrmüll

Die Abholung von Sperrmüll ist weiterhin grundsätzlich nicht mit einer besonderen
 Gebühr belegt. Die Kosten werden über die Behältergebühren für Restmüll der
 Haushalte gedeckt.

Für Mehrmengen (über 5 m³), zusätzlichen Abfuhr und Schnellabfuhr werden
 Zusatzgebühren erhoben. Die Gebührensätze bleiben unverändert. Die Gebühren
 betragen:

1. bei Mehrmengen über 5 m³ bei einmal jährlicher Abfuhr
 je weiterem m³ 15,00 EUR
2. bei zusätzlicher Abfuhr
 - a) Pauschalgebühr je Anfahrt 30,00 EUR sowie
 - b) Mengengebühr je m³ 15,00 EUR und
3. bei zusätzlicher Abfuhr mit Abholung des Sperrmülls innerhalb von zehn Tagen
 nach Abruf
 - a) Pauschalgebühr je Anfahrt 60,00 EUR sowie
 - b) Mengengebühr je m³ 15,00 EUR.

4.6 Zusatzgebühren für wöchentliche oder zweiwöchentliche Leerung der 1.100 l- Altpapierbehälter

Soweit die Kosten für die Sammlung und Verwertung von Altpapier nicht durch die Erlöse für Papier, Pappe und Karton gedeckt sind, wird hierfür grundsätzlich keine Zusatzgebühr erhoben. Die Kosten werden vielmehr über die an die Restmüllbehälter anknüpfenden Gebühren der privaten Haushalte und der anderen Herkunftsbereiche gedeckt. Soweit Benutzer einen 1.100 l-Abfallbehälter nutzen, haben sie nach der Satzung die Möglichkeit, anstelle der regelmäßigen vierwöchentlichen Leerung eine wöchentliche Leerung oder eine zweiwöchentliche Leerung zu wählen. Wird eine wöchentliche oder zweiwöchentliche Leerung gewählt, ist hierfür im Kalenderjahr eine Zusatzgebühr zu entrichten. Die Verwaltung schlägt vor, an der bisherigen Höhe dieser Zusatzgebühr festzuhalten. Sie beträgt

Gebühr bei wöchentlicher Leerung: 490,80 EUR und
 Zusatzgebühr bei 14-tägiger Leerung: 331,20 EUR.

Die regelmäßig vierwöchentliche Abfuhr ist auch künftig nicht mit einer besonderen Gebühr belegt.

4.7 Gebühr für die Abfallsäcke, Sonderleerungen, Zusatzleerungen

Die Gebühren für Abfallsäcke für Restmüll, Bioabfall und Grüngut bleiben unverändert. Sie betragen:

Abfallsäcke		
Fraktion	Behältergröße l	Gebühr in Euro pro Sack
Restmüll	50	4,50 €
Bio	60	1,80 €
Grüngut	80	0,70 €

Die Verwaltung schlägt vor, die Gebühren für zusätzliche Leerungen von Abfallgefäßen für Hausmüll und hausmüllähnliche Abfälle, für Bioabfälle und für Papierabfälle, die über den gewählten Leerungsrythmus hinausgehen und eine zusätzliche Anfahrt erforderlich machen (Sonderleerungen) sowie die Gebühren für zusätzliche Leerungen von Abfallgefäßen für Hausmüll und hausmüllähnliche gewerbliche Siedlungsabfälle, für Bioabfälle und für Papierabfälle, die im Rahmen der Regelabfuhr erfolgen, wie folgt festzusetzen:

Sonderentleerung außerhalb der Regelabfuhr		
Fraktion	Behältergröße l	Gebühr in Euro pro Entleerung
Restmüll	80	55,00 €
	140	55,00 €
	240	59,00 €
	770	72,00 €
	1.100	80,00 €
Bio	80	54,00 €
	140	54,00 €
	240	54,00 €
Altpapier	240	53,00 €
	1100	53,00 €

Sonderentleerung innerhalb der Regelabfuhr		
Fraktion	Behältergröße l	Gebühr in Euro pro Entleerung
Restmüll	80	8,00 €
	140	8,00 €
	240	11,00 €
	770	31,00 €
	1.100	39,00 €
Bio	80	6,00 €
	140	6,00 €
	240	6,00 €
Altpapier	240	0,00 €
	1100	0,00 €

Die für Sonderentleerungen von Restmüllbehältern festgesetzten Gebühren werden auch erhoben, wenn fehlbefüllte Behälter geleert werden.

4.8 Benutzungsgebühren für Häckselplätze

Derzeit wird bei der Anlieferung von Grüngut auf den beiden Häckselplätzen eine nicht kostendeckende Gebühr von 2,50 EUR je Kubikmeter für Haushalte und von 3,50 EUR bei Anlieferungen aus anderen Herkunftsbereichen (insbesondere Gewerbe) erhoben. Diese Gebühren sind nicht kostendeckend.

Die Verwaltung schlägt vor, für Grüngutanlieferungen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen (insbesondere Gewerbe) künftig eine kostendeckende Gebühr in Höhe von 10,00 EUR je angefangenem Kubikmeter zu erheben.

Auch die Gebühr für Anlieferungen aus privaten Haushaltungen soll von 2,50 EUR die angefangenen Kubikmeter erhöht werden auf 3,50 EUR je angefangenem Kubikmeter. Diese Gebühr ist nicht kostendeckend. Die insoweit nicht gedeckten Kosten der Häckselplätze werden über die Behältergebühr zu Hausmüll aus privaten Haushaltungen gedeckt.

4.9 Zuschlag für besonderen Aufwand

Entsteht bei der Anlieferung von Gartenabfällen auf Häckselplätzen ein das übliche Maß übersteigender Betriebsaufwand, wird hierfür ein Zuschlag erhoben, der nach den Kosten für die Häckslerstunde, die Ladegerätstunde und für das Betriebspersonal bestimmt. Hier werden die üblichen Kostenansätze festgesetzt.

Die Zuschläge betragen:

- je Häckslerstunde 114,00 EUR
- je Ladegerätstunde 41,00 EUR
- je Planierpausenstunde 59,00 EUR und
- für das Betriebspersonal je Arbeitsstunde 41,00 EUR.

III. Gebührenkalkulation Erddeponie (Anlage 2)

1. Gehührensystern

Die Benutzungsgelühren für die Erddeponie Saurer Spitz werden nach der Menge bestimmt.

2. Abfallmenge

Der Kalkulation der Benutzungsgelühren der Erddeponie Saurer Spitz liegt eine jährliche Anlieferungsmenge von 150.000 m³ Bodenaushub und Bauschutt zugrunde.

3. Prognose der gelührenfähigen Kosten

3.1 Übersicht über die gelührenfähigen Kosten

Die Kosten, die über die Deponiegelühren für die Erddeponie Saurer Spitz zu decken sind, ergeben sich aus der Gebührenkalkulation in Anlage 2. Über die Erddeponiegelühren sind die Betriebskosten der Deponie, die anteiligen Investitionskosten für die Gesamtdeponie und die Investitionen in Bauabschnitt 1 der Deponie zu decken. Hinzu kommen Zinsaufwendungen für Investitionen und Folgekosten.

Über den Deponievolumenverbrauch müssen auch die Kosten für den Rückbau der Betriebseinrichtungen sowie die Nachsorgekosten gedeckt werden. Auch dies ist in der Kostenstruktur berücksichtigt.

Durchschnittlich betragen die Kosten in den fünf Kalkulationsjahren pro Jahr 2,546 T-EUR.

Diese Kosten werden entsprechend der Deponiekapazität je Kubikmeter Deponievolumen verrechnet.

3.2 Abschreibungen

Die Investitionskosten in die Deponie werden – wie bereits ausgeführt – über den Deponievolumenverbrauch und damit je Kubikmeter Deponievolumen abgeschrieben.

In den Betriebskosten sind Maschinenkosten enthalten. Die Abschreibungssätze hierfür sind in Anlage 5 aufgeführt.

3.3 Kalkulatorische Zinsen

Der angemessenen Verzinsung des Anlagekapitals wird der kalkulatorische Zinssatz von 3,5% zugrunde gelegt, den der Gemeinderat in seiner Sitzung am 14.12.2017 beschlossen hat. Die der damaligen Gemeinderatsdrucksache 17/003/03 angefügte Anlage 1 zur Berechnung des kalkulatorischen Zinssatzes wird dieser Sitzungsvorlage nochmals als Anlage 4 angefügt.

4. Gebührenkalkulation

Die Kosten für Errichtung und Betrieb der Erddeponie werden mengenbezogen auf die Anlieferungen von Bodenaushub und Bauschutt verteilt. Der Kalkulation liegt dabei die Annahme zugrunde, dass jährlich ca. 150.000 m³ Bodenaushub bzw. Bauschutt in der Erddeponie Saurer Spitz entsorgt werden. Auf der Grundlage der durchschnittlichen Kosten für den Gebührenkalkulationszeitraum 2019 bis 2023 errechnet sich unter

Berücksichtigung des jährlichen Verfüllvolumens (150.000 m³) ein durchschnittlicher Gebührensatz von 9,50 EUR/t. Die Einzelheiten dazu ergeben sich aus der Kalkulation in **Anlage 2**.

IV. Zusammenfassung

Zusammengefasst schlägt die Verwaltung vor, die in der **Anlage 6** aufgeführten Gebührensätze zu beschließen. Mit der Umsetzung des Vorschlags, die verbrauchs-unabhängigen Kosten zu einem Teil als Grundgebühr je Behälter zu berücksichtigen, werden die einzelnen abfallwirtschaftlichen Ziele der Stadt ausgewogen berücksichtigt. Die Bürger sind eigenverantwortlich in die Lage versetzt, ihre Belastung durch Abfallgebühren durch ihr abfallwirtschaftliches Verhalten weiterhin selbst zu beeinflussen. Sie können grundsätzlich sowohl die Behältergröße als auch den Leerungsrhythmus im Rahmen der Vorgaben der Satzung wählen. Dabei sind durch die vorgeschlagene Gebührengestaltung angemessene Anreize zur Vermeidung und Trennung von Abfällen gegeben.

Durch die im Vergleich zu den Restabfallbehältergebühren niedrigeren Gebührensätze für die Bioabfallbehälter lohnt sich eine getrennte Erfassung biogener Abfallbestandteile und es wird einer Verlagerung von Bioabfällen in die Restmülltonne entgegengewirkt.

Die Höhe der Benutzungsgebühren für die Erddeponie Saurer Spitz berücksichtigen die Investitions- und Betriebskosten der Deponiemengen angemessen.

gez.

Stefan Kaufmann

Anlagen

A-1 Kalkulation der Gebühren (ohne Benutzungsgebühren für die Erddeponie)

A-2 Kalkulation der Benutzungsgebühren für die Erddeponie

A-3 Abschreibungssätze bei der Abfallwirtschaft

A-4 Kalkulatorischer Zinssatz

A-5 Abschreibungssätze Erddeponie

A-6 Gesamtübersicht über alle Gebührensätze